



Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Abkommen von Tokio) (Änderung des Luftfahrtgesetzes)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 2020²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 4. April 2014³ zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1963⁴ über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

¹ SR 101

² BBl 2020 5123

³ SR ...; BBl 2020 5139

⁴ SR 0.748.710.1

Anhang
(Art. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 97 Randtitel und Abs. 1^{bis}

2. Strafbare
Handlungen an
Bord von schwei-
zerischen Luftfahr-
zeugen oder von
ausländischen
Luftfahrzeugen,
die in der
Schweiz landen

^{1bis} Es gilt auch für Verbrechen und Vergehen sowie für Übertretun-
gen nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe g, die an Bord eines aus-
ländischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz begangen werden,
wenn das Luftfahrzeug in der Schweiz landet und der Täter sich noch
an Bord befindet.

⁵ SR 748.0